

Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 03. Mai 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung:

SPD-Fraktion

Seitz, Jürgen
Schilling, Sabine
Dietzel, Dieter
Neuberger, Josef
Fröhlich, Gisela
Agdas, Ali Riza
Baumann, Michael
Stegmann, Markus
Kohlstetter, Roger
Slabsche, Mathias
Sulzmann, Peter

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Leonhardt, Falk
Weber, Beate
Mikusch, Helmut
Kirchner, Martin
Vogler, Michael
Dörrschuck, Franz Günter (ab Top 22/0331)
Keim, Christian
Vogler, Daniela
Valentini, Bruno
Hoppe, Siegfried
Messerschmidt-Holzapfel, Otto

FWG-Fraktion

Urbanek, Klaus-Dieter
Wenzel, Anja
Korn, Elke

Bündnis 90/Die Grünen

Ventulett, Karl
Lederer, Gisela
Warns-Ventulett, Dorothea
Reifschneider, Ursula

FDP-Fraktion

Pfeffer, Claus

Vom Gemeindevorstand:

Syguda, Norbert
Hufnagel, Eva
Weil, Günther
Zientz, Werner
Kötter, Erwin
Stahl, Pia
Wörner, Horst
Starck, Roert

Schriftführer:

Imhof, Dominic

Es fehlten entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Brando, Markus
Wehr, Harro
Pinsel, Lucia
Kotula, Brigitte
Dr. Richter, Jale
Platen, Christoph

Vom Gemeindevorstand

Voss, Jan

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte die CDU-Fraktion den Antrag auf Vorziehung des Tagesordnungspunktes 22/0345 „Antrag der CDU-Fraktion zur Realisierung eines Windparks nördlich von Altenstadt“ vor dem Tagesordnungspunkt 22/0331 „Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der WPE, Wiesbaden, zur Realisierung eines Windparks nördlich von Altenstadt und im Gemarkungsgebiet von Nieder-Florstadt“.

Der Antrag der CDU-Fraktion wurde abgelehnt, da nur 12 Mitglieder der Gemeindevertretung diesem zustimmten und somit die notwendige 2/3 Mehrheit nicht erreicht wurde.

Vorsitzender Seitz stellte weitergehend fest, dass der Tagesordnungspunkt 22/0336 „Abschluss des Vertrages über kommunale Jugendarbeit mit dem Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.“ gemäß den Ausführungen im Erläuterungsbericht von der Tagesordnung abgesetzt wird, da dieser unter dem Tagesordnungspunkt 22/0339 „Antrag der CDU-Fraktion zur zukünftigen Jugendarbeit in Altenstadt“ beraten wird.

Die Feststellung des Vorsitzenden wurde einstimmig beschlossen. Der Tagesordnungspunkt 22/0336 wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschlussfassung:

22/0326 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es lagen keine Einwendungen zur Niederschrift vor.

22/0327 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

a) Bericht des Bürgermeisters

1. An die Stadtwerke Gießen wurde eine Teilfläche zur Errichtung der Energiezentrale auf dem Grundstück Industriestr. 34 (Bauhof) mit einer Größe von 1.053 m² zu einem Verkaufspreis von 70,00 €/m² und einer einmaligen Entschädigung von 2.110,00 € für die verlegten Leitungen auf dem Bauhofgrundstück veräußert.
2. Einer Firma aus Aßlar wurde der Auftrag zur Erstellung eines Baumkatasters in Höhe von rund 26.900,00 € erteilt. Die gleiche Firma wurde mit der GIS-Software-Erweiterung (Baumkatester) beauftragt. Der Auftragswert liegt bei rund 3.100,00 €.
3. Die AWO hat für das Grundstück des ehemaligen Bauhofes in der Obergasse einen ersten Entwurf für ein Nutzungskonzept vorgelegt. Als nächstes stehen Gespräche mit einem Investor, der die Liegenschaft bebauen und die die AWO dann mieten will, an.

b) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es lagen keine Mitteilungen des Bürgermeisters vor.

22/0328

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

1. Es wurde angefragt, wie die Gemeinde die Natur- und Naherholung, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit aller Bewohner angesichts der drei geplanten Windkraftträder erhalten möchte?

Zudem wurde dem Bürgermeister eine Unterschriftenliste mit über 600 Unterschriften gegen zu nahe Windkraftanlagen am Wohngebiet überreicht.

Bürgermeister Syguda verweist zu dieser Frage auf die Beratungen zu dem Thema in dem Tagesordnungspunkt 022/0331, in welchem diese Anfrage mit Sicherheit noch angesprochen wird.

2. Ein Zuhörer wies im Zusammenhang auf die geplanten Windkraftanlagen auf das Grundgesetz hin, in welchem jedem einzelnen Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit zugesichert wird. Mit der Abstimmung pro Windkraftträder würden die Mitglieder der Gemeindevertretung somit auch die Verantwortung übernehmen, wenn es zu gesundheitlichen Schäden kommen sollte.
3. Eine ZuhörerIn aus Ooppelshausen spricht sich ebenfalls gegen die Windkraftträder aus und fragt an, ob der Mensch denn kein schützenswertes Objekt mehr ist.
4. Eine ZuhörerIn berichtet aus ihren Erfahrungen in Windecken. Sie berichtet, dass man die Windkraftträder insbesondere nachts sehr deutlich hört und auch die Blinklichter sehr deutlich wahrzunehmen sind.
5. Eine ZuhörerIn fragt an, ob den Mitgliedern der Gemeindevertretung bewusst ist, dass bei einer Abstimmung pro Windkraftträder der Lebensraum für die Kinder des Waldkindergartens zerstört wird.
6. Ein Zuhörer berichtet, dass er erst vor kurzem im Bereich „Zum Waldblick“ gebaut habe. Er vertritt die Auffassung, dass durch die Windkraftträder junge Familien vom Bauen abgehalten werden. Hätte er früher von den Planungen bezüglich der Windkraftanlagen erfahren, hätte er nicht hier in Altstadt gebaut.

22/0329

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeindewerke Altstadt

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 für die Gemeindewerke Altstadt wird festgestellt. Der Jahresgewinn der Wasserversorgung in Höhe von 60.688,29 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresgewinn der Abwasserbeseitigung in Höhe von 250.025,83 € soll auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

22/0330 Bildung und Fortführung von Arbeitskreisen

Auf Antrag wurde der Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zurück überwiesen.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

22/0331 Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der WPE, Wiesbaden, zur Realisierung von Windparks nördlich von Altstadt und im Gemarkungsgebiet von Nieder-Florstadt

Die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, dass nach Festlegung der möglichen Standorte dem entsprechend angepassten Nutzungsvertrag mit der WPE, Wiesbaden, zur Realisierung von Windparks in gemeindlichen Waldflächen zugestimmt wird, wurde abgelehnt.

Der Beschluss wurde mit 9 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst:

Die namentliche Abstimmung fiel wie folgt aus:

SPD-Fraktion:

Schilling, Sabine	- nein
Dietzel, Dieter	- ja
Neuberger, Josef	- ja
Fröhlich, Gisela	- ja
Agdas, Ali Riza	- Enthaltung
Baumann, Michael	- ja
Stegmann, Markus	- nein
Kohlstetter, Roger	- nein
Slabsche, Mathias	- nein
Sulzmann, Peter	- nein
Seitz, Jürgen	- ja

CDU-Fraktion:

Lipp, Sabine	- nein
Leonhardt, Falk	- nein
Weber, Beate	- nein
Mikusch, Helmut	- nein
Kirchner, Martin	- nein
Vogler, Michael	- nein
Dörrschuck, Franz Günter	- nein
Keim, Christian	- nein
Vogler, Daniela	- nein
Valentini, Bruno	- nein
Hoppe, Siegfried	- nein
Messerschmidt-Holzappel, Otto	- nein

FWG-Fraktion:

Urbanek, Klaus-Dieter	- nein
Wenzel, Anja	- nein
Korn, Elke	- nein

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Ventulett, Karl	- ja
Lederer, Gisela	- ja
Warns-Ventulett, Dorothea	- ja
Reifschneider, Ursula	- ja

FDP-Fraktion:

Pfeffer, Claus	- nein
----------------	--------

22/0332

Berufsvorbereitungsprojekt JobFirst
Zukunftsperspektive – Standortwechsel

Dem Berufsvorbereitungsprojekt JobFirst wird die Wohnung (Miete mit Nebenkosten ca. 6.000 €/Jahr) im neuen Bauhof in der Waldsiedlung ab 01. Juli 2013 für zunächst ein Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt. In Anbetracht der Übernahme von einfachen Arbeiten aus dem Bauhofbereich zur Qualitätssteigerung unserer Gemeinde durch JobFirst wird dem Träger des Projektes, der Fabrik Frankfurt, die Zusage der Co-Finanzierung in Höhe von 25.000 € für das Jahr 2013 erteilt. Die Mittel sind haushaltsrechtlich zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-, 0 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen gefasst.

22/0333

Nidderrenaturierung Mühlweide

Die Nidderrenaturierung im Bereich Mühlweide wird vom Wasserverband Nidder-Seemenbach durchgeführt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zur Realisierung der Nidderrenaturierung im Bereich Mühlweide, Gemarkung Altstadt und Oberau, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren oder ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchzuführen.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen gefasst.

22/0334

Ausbau des Limesradweg: Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Ausbau des Limesradweges zwischen Hungen / Nidda – Unter-Widdersheim und Altstadt sowie dem Anhang zu dieser Vereinbarung wurde zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Vereinbarung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

22/0335 Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die nachstehende Wasserversorgungssatzung wurde beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitung	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Grenze der zu versorgenden Grundstücke, inklusive Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

Grundstücksleitung	Leitungen von der Anschlussleitung - beginnend an der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers – bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Anschlussleitung.
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.
Messeinrichtung	Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt geeichte Wasserzähler zur Erfassung der Höhe des Wasserverbrauches.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (5) Die Grundstücksleitung muss nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses durch den Anschlussnehmer geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Die Kosten hierfür sind in voller Höhe durch den Wasserabnehmer zu tragen. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt. Vor Inbetriebnahme der Grundstücksleitung muss diese durch die Gemeinde oder deren Beauftragte abgenommen werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte nehmen den Anschluss der Wasserverbrauchsanlagen an die Grundstücksleitung ab.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden

Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen

oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen

Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt
für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 4,10 EUR/m² Veranlagungsfläche.

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist).
- Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.
- Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Erneuerungen der ersten Anschlussleitung sind kostenfrei. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung weiterer

Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Werden auf Wunsch oder durch Maßnahmen des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten (z. B. Teilung des Grundstückes) Veränderungen, Erneuerungen oder Beseitigungen der Anschlussleitungen vorgenommen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,87 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen (Wasserzähler) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Benutzungsleistung:

(a) bis zu QN	2,5	1,00 €,
(b) bis zu QN	6	2,00 €,
(c) bis zu QN	10	3,00 €,
(d) bis zu QN	15	25,50 €,
(e) bis zu QN	40	30,70 €,
(f) über QN	40	35,75 €.

- (2) Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Verwaltungsgebühr für den Wasserzähler berechnet.
- (3) Für die Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € für jeden angefangenen Monat erhoben. Als Kautions wird eine zu hinterlegende Summe von 410,00 € verlangt. Bei Rückgabe des Standrohres wird die zurückzuzahlende Kautions mit den benutzten Wassermengen, Mehrwertsteuer, Kanalbenutzungsgebühren und Standrohrbenutzungsgebühren verrechnet.
- (4) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,55 €.
- (5) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 12,80 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,55 €.
- (6) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,70 €.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 30 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;

10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) am Tag der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Altenstadt, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Altenstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom xx.xx.xxxx

63674 Altenstadt, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister

22/0336 Abschluss des Vertrages über kommunale Jugendarbeit mit dem Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, da eine Beratung hierzu unter dem Tagesordnungspunkt 22/0339 (Antrag der CDU-Fraktion zur zukünftigen Jugendarbeit in Altenstadt) stattgefunden hat.

- 22/0337 Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung der Schulwegsicherheit zwischen Altstadt-Oberau und den Schulen im Ortsteil Altstadt
- Der Schulweg zwischen dem Ortsteil Oberau und Altstadt wird aufgrund der Feststellung des Polizeipräsidiums Mittelhessen als nicht gefährlich gesehen. Es werden keine weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten.
- Der Beschluss wurde mit 15 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.
- 22/0338 Neuerlass einer Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Altstadt
- Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde der Tagesordnungspunkt an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Ebenfalls wurde der bereits schriftlich vorliegende Antrag der CDU-Fraktion an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Zur Sitzung des Ausschusses soll zudem eine Kostennutzungsrechnung über beide vorgelegten Gebührenberechnungsvarianten vorgelegt werden.
- Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- 22/0339 Antrag der CDU-Fraktion zur zukünftigen Jugendarbeit in Altstadt
- Im vorgelegten Vertragsentwurf mit dem Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. incl. den vorgelegten Änderungen des Gemeindevorstandes wurde zugestimmt.
- Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- Anmerkung: Auf Anfrage der CDU-Fraktion sicherte Bürgermeister Syguda zu, dass zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Finanzierungsplan von JJ den Mitgliedern des Ausschusses außerhalb der Tagesordnung vorgelegt wird.
- 22/0340 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 4. Quartal 2012
- Den vom Gemeindevorstand im 4. Quartal 2012 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde gemäß § 100 HGO zugestimmt. Die entsprechende Auflistung ist dieser Niederschrift angehängt.
- 22/0341 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 1. Quartal 2013
- Den vom Gemeindevorstand im 1. Quartal 2013 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde gemäß § 100 HGO zugestimmt. Die entsprechende Auflistung ist dieser Niederschrift angehängt.
- Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Anmerkung: Es lagen keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben im 1. Quartal 2013 vor. Gemäß Auskunft des Rechnungsprüfungsamtes muss diese Fehlanzeige der Gemeindevertretung gemeldet werden und ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

22/0342 Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altstadt für das Jahr 2012

Die dieser Niederschrift als Anhang beigefügte Aufstellung der über die bis zum Stichtag 31.12.2012 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeinde Altstadt wurde zur Kenntnis genommen.

22/0343 Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altstadt bis Mai 2013

Die dieser Niederschrift als Anhang beigefügte Aufstellung der über die bis zum Stichtag 03.04.2013 geleisteten Auszahlungen der Investitionen für die Gemeinde Altstadt wurde zur Kenntnis genommen.

22/0344 Übertrag der Haushaltsreste von 2012 nach 2013 - Gemeinde Altstadt

Die Gemeindevertretung nimmt die Übertragung der Haushaltsreste von Investitionen und Baumaßnahmen sowie der ausgewählten G+V Positionen gemäß des Beschlusses des Gemeindevorstandes zur Kenntnis. Die entsprechende Auflistung ist dieser Niederschrift angehängt.

22/0345 Antrag der CDU-Fraktion zur Realisierung eines Windparks nördlich von Altstadt

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

22/0346 Anfragen aus der Gemeindevertretung

1. Die Tagesgrippe „Wirbelwind“ wollte zum 02. Mai 2013 in der Villa Höchst eröffnen und die Betreuung von 10 Kindern ermöglichen. Hierzu wurde angefragt, ob die Krippe wie angekündigt eröffnet hat und ob es für die Nutzung der Räume im Erdgeschoss einen erweiterten Mietvertrag gibt. Zudem wurde angefragt, ob diese Räume bau- und brandschutzrechtlich abgenommen wurden und ob eine Nutzungsgenehmigung vorliegt. Bürgermeister Syguda teilte hierzu mit, dass die Räume durch die Fachaufsicht geprüft und für geeignet empfunden wurden. Die Mieträumlichkeiten im Erdgeschoss wurden der Einrichtung zur Unterstützung bis zur Fertigstellung der eigentlichen Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zudem teilte Bürgermeister Syguda mit, dass der Betrieb wie angekündigt am 02. Mai 2013 angelaufen ist.
2. Es wurde nach der Beantwortung der Anfrage auf der Sitzung vom 22.03.2013 (TOP 21/0324 – Pkt. 2) angefragt, da hierzu noch keine Stellungnahme vorgelegt wurde. Bürgermeister Syguda sicherte zu, dass die Beantwortung der Anfrage zur nächsten Sitzung erfolgen wird.

3. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 07. Juni 2013 um 20.00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 22.50 uhr

63674 Altstadt, 15. Mai 2013

-Imhof-
Schriftführer

-Seitz –
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

ÜPL/APL 4. Quartal 2012

Investitionsnummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Bezeichnung	Haushaltssoll	Anordnungs-soll ÜPL	überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligt	Beschluss-nr
	diverse	diverse	diverse	diverse	N: DGH	21.100,00 €	1.195,51 €	1.195,51 €	diverse
	100228	7128000	2.55000	42101010	N: FORDSPORT	9.000,00 €	1.077,90 €	1.077,90 €	073/0887
	114569	6890000	3.75000	5531000	N: Friedhof	40.780,00 €	109,62 €	109,62 €	074/0896
	diverse	diverse	diverse	diverse	N: Kasse	33.950,00 €	3.863,46 €	3.863,46 €	diverse
	diverse	diverse	diverse	diverse	N: Schädlingsbekämpfung	24.300,00 €	2.013,45 €	2.013,45 €	diverse
	100816	7354100	1.90000	61101010	N: Steuer	6.209.550,00 €	91.356,52 €	91.356,52 €	067/0827
	100228	7990200	2.62000	52201010	N: Wohnungsbau	45.000,00 €	12.624,45 €	12.624,45 €	067/0827
	111211	7128050	3.47600	36511010	N: Zuschüsse Schütler-Kinderbetreuung	43.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	016/0240

Investitionen

Investitionsnummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Bezeichnung	Haushaltssoll	Anordnungs-soll ÜPL	überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligt	Beschluss-nr
3.00102	107099	A01179	3.13000	12600100	Schlauchtrockenschrank	15.000,00 €	29,70 €	29,70 €	062/0770
1.00035	104938	1618110	2.55030	42410130	Darlehen SSV Lindheim	- €	3.500,00 €	3.500,00 €	070/0854
1.00042	114631	4200120	1.91100	61201014	Investitionsfondsdarlehen	- €	65.000,00 €	65.000,00 €	018/0285
1.00042	114631	4200120	1.91100	61201014	Investitionsfondsdarlehen	- €	25.000,00 €	25.000,00 €	016/0245
1.00021	109941	A01157	1.02000	11110100	GWG Rathaus 2012	3.000,00 €	400,85 €	400,85 €	070/0854
3.00035	109208	A01183	3.13001	12600101	GWG Feuerwehr Altenstadt	1.000,00 €	1.021,10 €	1.021,10 €	070/0854

Gemeindewerke

Investitionsnummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Bezeichnung	Haushaltssoll	Anordnungs-soll ÜPL	überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligt	Beschluss-nr
						EUR	EUR	EUR	

Keine ÜPL/APL im 4. Quartal 2012.

ÜPL/APL 1. Quartal 2013

Investitions- nummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Bezeichnung	Haushalts- soll EUR	Anordnungs- soll EUR	überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligt EUR	Beschluss
keine ÜPL/APL Ausgaben bei der Gemeinde Altenstadt vorhanden									

Investitionen

Investitions- nummer	Kreditor	SK	KST	KTR	Bezeichnung	Haushalts- soll EUR	Anordnungs- soll EUR	überplanmäßig bzw. außerplanmäßig bewilligt EUR	Beschluss
keine ÜPL/APL Ausgaben bei der Gemeinde Altenstadt vorhanden									

Gemeindewerke

keine ÜPL/APL Ausgaben bei der Gemeindewerken Altenstadt vorhanden									
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Investitionsauszahlungen 2012



Nr.	Name	Ansatz 2011	ÜPL/APL	Ansatz 2012	HH-Rest	Gebucht	Gebucht HH-Rest	Verfügbar	Verfügbar HH-Rest
1.00008	Tilgung an Land	280.000,00	18.019,84	280.000,00	0,00	298.019,84	0,00	0,00	0,00
1.00020	GWG EDV-Bereich	15.000,00	0,00	6.000,00	0,00	5.733,72	0,00	266,28	0,00
1.00024	Lizenzen	2.500,00	0,00	11.250,00	0,00	8.270,60	0,00	2.979,40	0,00
1.00028	Tilgung Hess. Sonderinvestitionsprogramm	4.800,00	80,86	5.800,00	0,00	5.880,86	0,00	0,00	0,00
1.00040	Überbrückungsdarlehen FSG Altenstadt	0,00	7.500,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00
1.00042	Ansparaten Investitionsfondsdarlehen	0,00	85.000,00	0,00	0,00	85.000,00	0,00	0,00	0,00
2.10016	Umsiedlung Bauhof	1.800.000,00	0,00	0,00	1.621.000,00	0,00	1.538.531,79	0,00	82.468,21
2.10030	Bestuhlung Altenstadthalle	0,00	0,00	15.000,00	0,00	14.999,96	0,00	0,04	0,00
2.10056	Außensportanlage Limeschule	0,00	0,00	910.000,00	0,00	9.731,25	0,00	900.268,75	0,00
2.20004	Umbau DGH Waldsiedlung	125.000,00	0,00	0,00	125.000,00	0,00	98.362,44	0,00	26.637,56
2.30032	Stahlgitterzaun KiTa Lindheim	0,00	5.987,83	0,00	0,00	5.987,83	0,00	0,00	0,00
2.40002	Multifunktionsräume Villa Höchst	61.900,00	0,00	0,00	56.000,00	0,00	6.302,93	0,00	49.697,07
2.40014	Planungsk. Anbau Umkleiderä. Gymn. Höchst	167.900,00	0,00	0,00	82.050,00	0,00	19.484,76	0,00	62.565,24
2.90008	Ersatzbeschaffung Rasenmähertraktor	0,00	0,00	36.000,00	0,00	36.000,00	0,00	0,00	0,00
2.90009	Ersatzbeschaffung Kraftfahrzeuges	22.800,00	0,00	15.000,00	19.600,00	15.000,00	8.349,03	0,00	11.250,97
2.90016	Erwerb von Grundstücken	2.801.000,00	0,00	1.066.000,00	0,00	34.355,33	0,00	1.031.644,67	0,00
2.90020	Notfallposition Kindergärten	5.000,00	3.674,94	5.000,00	0,00	8.674,94	0,00	0,00	0,00
2.90054	Renaturierung Seemenbach "Die kleine Gans"	150.000,00	0,00	0,00	73.790,00	0,00	15.968,53	0,00	57.821,47
3.00009	Erwerb von feuerwehrentechn. Geräten	1.000,00	0,00	9.000,00	0,00	6.364,24	0,00	2.635,76	0,00
3.00015	Zuschüsse an Sportvereine	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	8.288,65	0,00	6.711,35	0,00
3.00075	Umstellung auf Digitalfunk	0,00	0,00	240.000,00	0,00	0,00	40.126,88	0,00	199.873,12
3.00102	Schlauchtrockenschränk	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.029,70	0,00	-29,70	0,00

Investitionsauszahlungen



Nr.	Name	Ansatz 2012	Ansatz 2013	ÜPL/APL	HH-Rest	Gebucht	Gebucht	Verfüubar	Verfüubar
						HH-Rest	HH-Rest	HH-Rest	HH-Rest
2.10016	Umsiedlung Bauhof	1.621.000,00	0,00	0,00	82.400,00	0,00	9.447,57	0,00	72.952,43
2.40014	Planungsk. Anbau Umkleiderä. Gymn. Höchst	82.050,00	0,00	0,00	52.500,00	0,00	40.276,70	0,00	12.223,30
2.90016	Erwerb von Grundstücken	1.066.000,00	762.000,00	0,00	0,00	7.060,91	0,00	754.939,09	0,00
2.90020	Notfallposition Kindergärten	5.000,00	5.000,00	0,00	0,00	8.674,94	0,00	0,00	0,00
2.90057	Leerrohrverlegung zur DSL-Versorgung	10.000,00	10.000,00	0,00	6.000,00	5.358,92	0,00	4.641,08	6.000,00

HH-Reste : Der Übertrag der Haushaltsreste müssen noch von GVO/GVE beschlossen werden.

ALTENSTADT

Investition	INV-Nr.	KST	KTR	Sachkonto	Ansatz 2012	Ist 2012	Summe Rest	Übertragen
Ortsumgehung Altenstadt	2.10009	2.66000	54101010	0952010	54.500,00 €	0,00 €	54.500,00 €	54.500,00 €
Umsiedlung Bauhof	2.10016	2.77000	57321010	0510110	1.621.000,00 €	1.538.531,79 €	82.468,21 €	82.400,00 €
Renaturierung Nidder	2.10019	2.69000	55201010	0622010	127.950,00 €	0,00 €	127.950,00 €	127.950,00 €
Bioenergiezentrum	2.10047	2.63000	54101010	0613010	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Endausbau Am Wieschesgraben	2.10048	2.63000	54101010	0613010	195.000,00 €	90.329,37 €	104.670,63 €	104.600,00 €
Endausbau Die Beunde	2.10049	2.63000	54101010	0613010	81.800,00 €	0,00 €	81.800,00 €	81.800,00 €
Außensportanlage Limeschule	2.10056	3.28000	21800100	0352010	910.000,00 €	9.731,25 €	900.268,75 €	900.200,00 €
Ausbau Bei den Lochäckern	2.20016	2.63000	54101010	0613010	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
	2.20016	2.63000	54101010	0950210	753.000,00 €	0,00 €	753.000,00 €	753.000,00 €
Beschallung- u. Beleuchtungsanlage	2.20020	2.76302	57301020	0840010	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Anbindung Hansenberg II	2.30026	2.63000	54101010	0952010	835.000,00 €	0,00 €	835.000,00 €	835.000,00 €
Multifunktionsräume Villa Höchst	2.40002	2.76341	57301041	0951010	56.000,00 €	6.302,93 €	49.697,07 €	49.650,00 €
Anbau Umkleieräume Gymastikhalle Höchst	2.40014	2.76340	57301040	0535010	82.050,00 €	19.484,76 €	62.565,24 €	62.500,00 €
Parkplatz Friedhof Höchst	2.40028	3.75040	55310040	0952510	44.000,00 €	0,00 €	44.000,00 €	44.000,00 €
Erneuerung K232/ Höchster Kreuz	2.40029	2.63000	54101010	0952010	35.000,00 €	0,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
Bolzplatz Rodenbach	2.50008	2.46205	36601015	0619010	20.000,00 €	1.388,85 €	18.611,15 €	18.611,00 €
Limesradweg	2.70003	3.79010	54101012	0960010	253.000,00 €	0,00 €	253.000,00 €	253.000,00 €
Sicherung Bahnübergang Langweidsweg	2.80005	2.79200	54701010	0619010	28.100,00 €	1.507,61 €	26.592,39 €	26.550,00 €
Anschaffung Mähwerk	2.90011	2.77000	57321001	0810010	7.500,00 €	0,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €
Verlängerung Vulkanradweg	2.90014	3.79010	54101012	0619010	9.300,00 €	0,00 €	9.300,00 €	9.300,00 €
Rad- und Fußweg Altenstadt-Oberau	2.90051	3.79010	54101012	0960010	142.000,00 €	0,00 €	142.000,00 €	10.000,00 €
Kauf eines Radladers	2.90055	2.77000	57321010	0810010	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Nidderrenaturierung Mühlweide	2.90056	2.69000	55201010	0960010	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Leerrohrverlegung zur DSL-Versorgung	2.90057	2.88100	53101010	0619010	10.000,00 €	3.979,34 €	6.020,66 €	6.000,00 €